

Stadt Rösrath

Bebauungsplan Nr. 12 „Scharrenbroich“
1. Änderung gem. § 13a BauGB

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Dipl.- Ing. agr. Jürgen Wissmann

**Büro für Vegetationskunde und
Umweltplanung**

**Hohe Straße 20
53119 Bonn**

Telefon/Fax: 0228/657760

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 12 „Scharrenbroich“ im Ortsteil Scharrenbroich, Stadt Rösrath

Inhalt:

1. Einleitung und Beschreibung des Planvorhabens
2. Lage des Plangebietes
3. Darstellungen des Flächennutzungsplanes und Art des Vorhabens mit bauleitplanerischen Festsetzungen
 - 3.1 Art der baulichen Nutzung
 - 3.2 Maß der baulichen Nutzung
 - 3.3 Bauweise
4. Plangebiet
 - 4.1 Allgemeine naturräumliche Grundlagen und Umfeld
 - 4.2 Ausgangszustand des Plangebietes
 - 4.3 Zustand des Plangebietes entsprechend den Festsetzungen
5. Gegenüberstellung von Umweltauswirkungen und Kompensation (Bilanz)
6. Gesamtbilanz

1. Einleitung und Beschreibung des Planvorhabens

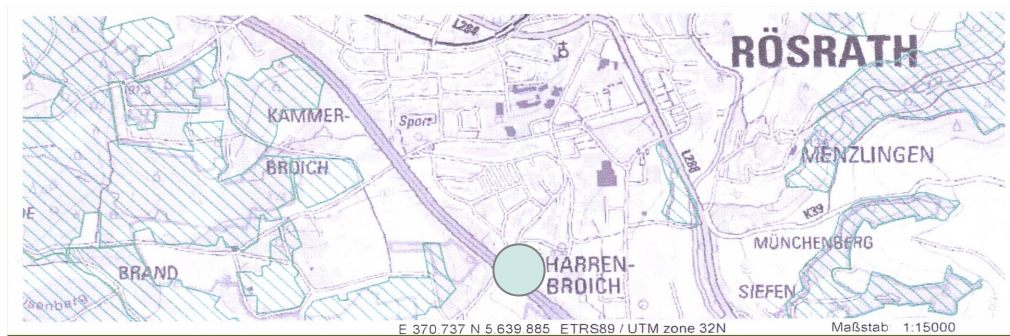
Der Rat der Stadt Rösrath hat in seiner Sitzung am 14.12.2015 aufgrund des § 2 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der z. Zt. gültigen Fassung die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Scharrenbroich“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung beschlossen. Für Bebauungspläne der Innenentwicklung gelten gem. § 13a (2) BauGB die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens gem. § 13 (2 und 3) BauGB. Im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB wird von der Umweltprüfung, vom Umweltbericht, von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, von der zusammenfassenden Erklärung sowie von der frühzeitigen Unterrichtung gem. § 3 (1) BauGB abgesehen. Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12 „Scharrenbroich“ kann gem. § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden, da die im § 13a (1) BauGB genannten Voraussetzungen erfüllt sind. **Insbesondere werden durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Flächen für die Nachverdichtung im bisherigen Innenbereich gem. § 34 (4) BauGB zur Verfügung gestellt und damit Außenbereichsflächen geschont.**

Es ergeben sich trotzdem Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild.

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung des Bauleitplanes und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 21 Abs. 1 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die geplanten Baumaßnahmen zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich zu entwickeln. Die Bauleitplanung stellt zwar selbst keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Nicht unbedingt erforderliche Beeinträchtigungen sind aber durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch Aufwertung von Teilflächen soweit möglich innerhalb des Plangebietes bzw. außerhalb des Plangebietes durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

2. Lage des Plangebietes

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Scharrenbroich“ befindet sich im Ortsteil Rösrath-Mitte. Der Geltungsbereich der Änderung umfasst einen bisher unbebauten Bereich um die Einmündung des Schmiedeweges in die Brander Straße. Im Norden wird das Plangebiet begrenzt durch den Verlauf der „Brander Straße“, im Osten grenzt der Geltungsbereich an die bestehende Bebauung. Der „Schmiedeweg“ bildet die Begrenzung im Süden. Im Westen liegt eine bestehende, ungeordnete Brachfläche innerhalb des Geltungsbereiches. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 0,25 ha.



3. Darstellungen des Flächennutzungsplanes und Art des Vorhabens mit bauleit planerischen Festsetzungen

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Rösrath stammt aus dem Jahr 1991. Er stellt im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 12 „Scharrenbroich“ Wohnbauflächen dar. Die Änderung des Bebauungsplans gilt somit aus den übergeordneten Zielvorgaben des Flächennutzungsplans entwickelt.

Landschaftsplan „Südkreis“

Im Landschaftsplan „Südkreis“ werden für den Geltungsbereich der Änderung keine Festsetzungen getroffen. FFH – Schutzgebiete sowie die 300m – Abstandszone des FFH-Gebietes sind durch den Geltungsbereich nicht betroffen. Das Plangebiet liegt deutlich mehr als 400m vom nächstliegenden FFH-Gebiet entfernt.

In dem vorliegenden Flächennutzungsplan ist der Planbereich als Wohnbaufläche dargestellt. Im allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen gem. § 4 (3) BauNVO nicht zulässig um den Charakter des vorhandenen Wohngebietes nicht zu stören. Um ein entsprechendes Wohnraumangebot in Rösrath zu schaffen, sind im allgemeinen Wohngebiet gem. § 9 (1) Nr. 7 BauGB Flächen festgesetzt, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden könnten, errichtet werden dürfen.

Folgende bauleitplanerische Festsetzungen wurden beschlossen:

3.1 Art der baulichen Nutzung

In dem vorliegenden Flächennutzungsplan ist der Planbereich als Wohnbaufläche (WA) dargestellt. Im allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen gem. § 4 (3) BauNVO nicht zulässig um den Charakter des vorhandenen Wohngebietes nicht zu stören. Um ein entsprechendes Wohnraumangebot in Rösrath zu schaffen, sind im allgemeinen Wohngebiet gem. § 9 (1) Nr. 7 BauGB Flächen festgesetzt, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden könnten, errichtet werden dürfen.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Die Grundflächenzahl wird gem. § 17 BauNVO als Obergrenzen mit 0,4 festgesetzt. Die Geschossflächenzahl wird gem. § 17 BauNVO als Obergrenzen mit 1,2 festgesetzt.

Damit wird das Maß der baulichen Nutzung im Sinne des § 16 Abs. 3 BauNVO hinreichend bestimmt.

3.3 Bauweise

Die festgesetzte Zweigeschossigkeit in Verbindung mit der Möglichkeit des Dachausbaus fügt die neue Wohnbebauung in die vorhandene Umgebung ein.

4. Plangebiet

4.1 Allgemeine naturräumliche Grundlagen und Umfeld

Das Plangebiet liegt im naturräumlichen Übergangsbereich Bergische Heideterrasse / Bergische Hochfläche bzw. Übergangsbereich der Großlandschaften Niederrheinische Bucht / Süderbergland. Das Plangebiet liegt am westlichen Rand des Ortsteiles Scharrenbroich. Unmittelbar westlich angrenzend befindet sich die BAB 3.

Geologisch ist der betroffene Bereich den unterdevonischen Schichten zuzuordnen. Diese bestehen überwiegend aus Ton- und Siltschiefer, Grauwacke und Sandstein, örtlich mit Lößdecke (Quelle: Vegetationskarte der Bundesrepublik Deutschland, Blatt Köln, W. Trautmann 1969).

Entsprechend des Ausgangsgesteines haben sich in ebener Lage Parabraunerden und Braunerden mit überwiegend mittlerer bis guter natürlicher Nährstoff- und Basenversorgung entwickelt (Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen in Nordrhein-Westfalen, (2003)).

Die heutige potenzielle Vegetation ist der artenreiche Hainsimsenbuchenwald im Übergang zum Perlgrasbuchenwald (Quelle: Vegetationskarte der Bundesrepublik Deutschland, Blatt Köln, Trautmann (1972)). In den Auenbereichen tritt der Stieleichenhainbuchenwald und der Hainmierenerlenwald auf.

Die durchschnittliche Jahrestemperatur beträgt 8° C. Die mittleren Jahresniederschläge liegen zwischen 750 – 800 mm (Quelle: Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen in Nordrhein-Westfalen (2003)). Die Winde wehen überwiegend aus westlichen Richtungen.

Die Fläche „Scharrenbroich“ umfasst ca. 2.500 m². In einer Höhe von ca. 100 m ü.NN befindet sie sich in ebener Lage. Das nähere Umfeld besteht nach Osten und Süden hin aus extensiv bis intensiver bebauten Siedlungsbereichen (Einfamilienhäuser mit zum Teil älterem Baumbestand). Nach Norden schließt ein bewaldetes Bachtal. Im Westen befindet sich die erhöht liegende BAB A3 mit ihren begrüneten Böschungen. Nach Süden schließt sich ein Einfamilienhaus mit größeren, extensiver genutzten Grünflächen, Garagen und zugehörigen Zufahrten an.

Die nächste Biotopkatasterfläche (BK 5108 – 048, Randbereiche der Wahner Heide in Rösrath-Brand) befindet sich in ca. 300 m Entfernung westlich der BAB A3.

Planungsrelevante Arten

Zum Schutz der sogenannten planungsrelevanten Arten wurde eine artenschutzfachliche Kurzeinschätzung durchgeführt. Beeinträchtigungen wurden nicht festgestellt.

Im Rahmen der Begehung am 8.3.2016 wurde das Grundstück auf das Vorhandensein möglicher Winterquartiere von Fledermäusen sowie auf vorhandene Nester oder Nestbauaktivitäten von Vögeln hin untersucht. Mögliche Verstecke sind hier v.a. im Bereich der älterer Bäume (v.a. im Bereich von Totholz, Baumhöhlen oder rissiger Rinde oder Borke). Es sind keine der genannten Strukturen vorgefunden worden. Lediglich ein aufgegebenes Nest der Ringeltaube konnte auf der westlich des Schmiedeweges gelegenen Teilfläche vorgefunden werden. Im Kronenbereich der Rotfichten sind dagegen Nestbauaktivitäten von Rabenkrähe und Ringeltaube beobachtet werden.

Am Südrand der zu bebauenden Teilfläche befinden sich einige Reisighaufen und Holzstapel. Möglicherweise stellen diese potenzielle Versteckmöglichkeiten für Igel und andere Kleinsäuger sowie Nist – und Nahrungshabitat für allgemein verbreitete Vögel wie Zaunkönig oder Heckenbraunelle dar. Die Auswertung des Katasters der LANUV planungsrelevanter Arten ergab keine nennenswerten Hinweise auf das Vorhandensein solcher Arten im Bereich der Fläche selbst und des weiteren Umfeldes.

4.2 Ausgangszustand des Plangebietes

Es wurde am 08.03.16 eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Im Rahmen einer kurzen Bestandsaufnahme konnte folgendes ermittelt werden:

Versiegelte Fläche / Straße „Schmiedeweg“/„Brander Straße“ (Biotoptyp1.1)

Nach Norden wird die betroffene Fläche von der „Brander Straße“ begrenzt. Im Süden begrenzt der Schmiedeweg das Plangebiet, wobei dieser das vorhandene Gehölz im Mündungsbereich der Brander Straße in eine östliche und westliche Teilfläche zerlegt.

Waldrand mit Irt-typischen Baumartenanteilen (0 > 50 %), geringes bis mittleres Baumholz (Biotoptyp 6.1)

Der überwiegende Teil des Plangebietes besteht aus einer heterogenen Waldparzelle. Es dominiert die *Rotfichte (Picea abies)* (60%) mit Stangenholz bis starkem Baumholz. Starkes Baumholz tritt nur vereinzelt auf. Am nordwestlichen Rand der östlichen Teilfläche steht eine einzelne *Stieleiche (Quercus robur)* mit einem Brusthöhendurchmesser > 70 cm. Darüber hinaus stehen drei Stieleichen mit starkem Baumholz an der Westspitze der östlichen Teilfläche. Weitere standortheimische Baumarten, die teilweise mittleres bis starkes Baumholz aufweisen sind *Vogelkirsche (Prunus avium)* und *Hainbuche (Carpinus betulus)*. Sowohl im Bereich der westlichen als auch der östlichen Teilfläche befinden sich größere Bestandeslücken, in denen sich eine ausgeprägte, artenreiche Strauchschicht aus *Schwarzem Holunder (Sambucus nigra)*, *Brombeere (Rubus fruticosus agg.)*, *Faulbaum (Frangula alnus)*, *Hainbuche (Carpinus betulus)*, *Spitzahorn (Acer platanoides)*, *Bergahorn (Acer pseudoplatanus)*, *Hülse (Ilex aquifolium)* und *Feldahorn (Acer campestre)* entwickelt hat. Lokal sind Exoten wie *Kirschlorbeer (Prunus laurocerasus)* - vermutlich Gartenflüchtlinge - beigemischt. Randlich befinden sich Kompost- und Reisigablagerungen.

In der stellenweise dichten Krautschicht dominieren stickstoffliebende, ubiquitäre Arten wie

Schöllkraut (Chelidonium majus)
Echte Nelkenwurz (Geum urbanum)
Gewöhnliches Klettenlabkraut (Galium aparine)
Große Brennnessel (Urtica dioica)
Gewöhnlicher Efeu (Hedera helix)(lokal dominant)
Gewöhnliche Knoblauchsrauke (Alliaria petiolata)
Gewöhnlicher Gundermann (Glechoma hederacea)

4.3 Zustand des Plangebietes entsprechend den Festsetzungen

Zur Vermeidung bzw. Minimierung erheblicher zu erwartender Beeinträchtigungen (siehe Vermeidungsgebot) sind - bezogen auf sämtliche Schutzgüter - die im folgenden aufgeführten Maßnahmen im Rahmen der Ausführung der Wohnbebauung zu berücksichtigen:

- Begrenzung der Bodenneuversiegelung auf den Baugrundstücken durch Festsetzung einer entsprechenden Grundflächenzahl (max. 0,4) sowie durch Einsatz wasserdurchlässiger bzw. wassergebundener Bodenbeläge im Außenbereich
- Versickerung des abfließenden Regenwassers soweit wie möglich auf den Grundstücken (z.B. über Rigolen)
- Erhalt eines möglichst großen Anteils an wertvollem Oberboden durch vorsichtiges Abschieben, Zwischenlagerung in Mieten und anschließenden Wiedereinbau (z.B. in die neu entstehenden Gartenanlagen)
- im Rahmen einer baulichen Harmonisierung ist durch Festsetzungen zur Gestaltung im Bebauungsplan sicherzustellen, dass die Gestaltung der neuen Gebäude in Form und Farbe harmonisch in das Umfeld eingepasst wird
- Erhalt einer Stieleiche mit starkem Baumholz am nordwestlichen Rand der zu bebauenden Teilfläche

Zustand des Plangebietes

Versiegelte Fläche / Straße „Schmiedeweg“/„Brander Straße“ (Biotoptyp1.1)

Im Norden des Plangebietes verläuft die Brander Straße. Der Schmiedeweg, der das Plangebiet im Süden umgrenzt, soll auf einer Teilstrecke (südwestlicher Teilabschnitt) entsiegelt werden.

Wohnhäuser, versiegelte Fläche mit nachgeschalteter Versickerung (Biotoptyp 1.2)

Das abzuführende Regenwasser im Bereich der Wohngebäude sollte nach Möglichkeit über Rigolen versickert werden. Damit wird der allgemein angestrebten (siehe Wasserhaushaltsgesetz) dezentralen Versickerung über die belebte Bodenschicht entsprochen. Bei den Nebenanlagen, v.a. den Zuwegungen, Terrassen und sonstigen zu befestigenden Flächen (z.B. Stellflächen) sollte auf wassergebundene Materialien zurückgegriffen werden.

Zier- und Nutzgarten, > 50 % heimischen Gehölzen (Biotoptyp 4.4)

Im Bereich der zu bebauenden Teilfläche werden außerhalb der Gebäudeflächen und der Nebenanlagen mehr oder weniger extensiv genutzte Ziergärten mit höherem Anteil an heimischen Gehölzen angelegt werden. **Diese Möglichkeit ist hier umso mehr gegeben, da es sich in diesem Falle nicht um privat genutzte Gärten handelt.** Es sollen v.a. standortheimische Gehölzarten verwendet werden, die mit ihrem Beerenertrag wichtige Vögel-nährgehölze darstellen wie z.B. Schwarzer Holunder oder Gewöhnlicher Liguster.

Waldrand mit standortheimischen Baumartenanteilen (90 - 100 %), geringes bis mittleres Baumholz (Biototyp 6.4)

Auf der westlichen Teilfläche soll der verbleibende Gehölzbereich weiter aufgewertet werden durch Pflanzung von standortheimischen Gehölzen (v.a. Bäume). Es muss zeitnah eine Umwandlung in einen naturnahen Laubwaldbestand mit einem Anteil an standortheimischen Arten bis zu 100 % erfolgen.

Darüber hinaus soll ein Teilbereich des Schmiedeweges (südwestlicher Abschnitt bis zu dem Zufahrtbereich des unmittelbar angrenzenden Einfamilienhauses) entsiegelt werden. Hier werden anschließend nach entsprechender Bodenvorbereitung in Ergänzung zu dem aufzuwertenden Waldbestand, Gehölze aus standortheimischen Arten gepflanzt. In diesem Fall würde es sich anbieten - in Anlehnung an optimal ausgebildete Waldränder – einen gestuften Saum aus Bäumen zweiter Ordnung (z.B. Eberesche) und Gebüsch (z.B. Schwarzer Holunder) aufzubauen.

Einzelbaum, lebensraumtypisch (Biototyp 7.4)

Am südwestlichen Rand des zu bebauenden Grundstückes soll eine Baumreihe aus sechs standortheimischen Einzelbäumen 2. Ordnung gepflanzt werden. Die Gehölzart und auch die Pflanzqualität sollte entsprechend der Gehölztabelle Rheinisch-Bergischer Kreis, ULB ausgewählt werden. Bei der Berechnung der Kompensation wird hier von einem nach 30 Jahren erreichten Kronenstandraum (ca. 30 m²) ausgegangen.

5. Gegenüberstellung von Umweltauswirkungen und Kompensation

Betroffene Schutzgüter	Zu erwartende Beeinträchtigungen	Vorkehrungen zur Vermeidung/Minderung von Beeinträchtigungen	Kompensationsmaßnahmen
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> Beeinträchtigung der Wohn- und Wohnumfeldfunktion durch Freiflächenverlust (Waldrandfläche als Lärmschutzpuffer) 		Nicht erforderlich
Tiere und Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> Verlust der Biotopfunktion (Waldrandfläche als Lebensraumraum für allgemein verbreitete Vogelarten) 	<ul style="list-style-type: none"> Erhaltung einer alten Stieleiche 	<ul style="list-style-type: none"> Begrünung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen Pflanzung von standortheimischen Einzelbäumen
Boden	<ul style="list-style-type: none"> Verlust von belebtem Boden durch Versiegelung (irreversibel) Veränderung des Bodenwasserhaushaltes 	<ul style="list-style-type: none"> Begrenzung der Bodenversiegelung durch Verwendung wasserdurchlässiger Bodenbeläge und Festsetzung einer entsprechenden Grundflächenzahl Erhalt eines möglichst hohen Anteils an Oberboden durch Abschieben, Zwischenlagerung und Wiedereinbau 	<ul style="list-style-type: none"> Begrünung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> Erhöhung des Oberflächenabflusses Verminderung der Grundwasseranreicherung/-neubildung 	<ul style="list-style-type: none"> Begrenzung der Bodenversiegelung durch Verwendung wasserdurchlässiger Bodenbeläge und Festsetzung einer entsprechenden Grundflächenzahl 	<ul style="list-style-type: none"> Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers in Rigolen
Klima / Luft	<ul style="list-style-type: none"> Verlust und Veränderung lokal-klimatisch und lufthygienisch wirksamer Flächen und Strukturen 		Nicht erforderlich
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> Beeinträchtigung einer Freifläche in einem bebauten Bereich 	<ul style="list-style-type: none"> umfeldgerechte Gestaltung der Baukörper und umfeldgerechte Eingrünung/Durchgrünung der entstehenden Gärten 	Nicht erforderlich

Abschließend kann festgestellt werden, dass nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen nach Realisierung der Planung verbleiben werden, auch unter Berücksichtigung solcher Beeinträchtigungen derjenigen Schutzgüter, für die keine konkreten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichs- bzw. Kompensationsmaßnahmen entwickelt werden können.

6. Gesamtbilanz

Die Bewertung im Rahmen der Bilanzierung erfolgte nach dem Schlüssel: „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV 2008).

Bei der Versiegelung wurde von der maximalen Ausnutzung der Baufenster ausgegangen.

A1. Ausgangszustand des Bereiches

2	3	4	5	6	7	8
Code	Biotoptyp entsprechend Biotoptypenwertliste	Fläche (m ²)	Grundwert	Gesamtkorrekturfaktor	Gesamtwert (Sp 5 x Sp 6)	Einzelflächenwert (Sp 4 x Sp 7)
1.1	Versiegelte Fläche (vorhandende Straße, Schmiedeweg)	853	0	1	0	0
6.1	Waldrand mit Irt-typischen Baumartenanteilen (0 < 50 %) geringes bis mittleres Baumholz	1.637	4	1	4	6.548

flächenwert A1: (Summe Sp 8)	Gesamt-	6.548
--	----------------	--------------

B1. Zustand der Bereiche (Änderung der Innenbereichssatzung) nach Durchführung der Planung mit Ausgleich

2	3	4	5	6	7	8
Code	Biotoptyp entsprechend Biotoptypenwertliste	Fläche (m ²)	Grundwert	Gesamtkorrekturfaktor	Gesamtwert (Sp 5 x Sp 6)	Einzelflächenwert (Sp 4 x Sp 7)
1.1	Versiegelte Fläche (vorhandene Straße, Schmiedeweg)	612	0	1	0	0
1.2	Versiegelte Fläche mit nachgeschalteter Versickerung	680	0,5	1	0,5	340
4.4	Zier- und Nutzgarten mit > 50% heimischen Gehölzen	453	3	1	3	1.359
6.4	Waldrand mit lebensraumtypischen Baumartenanteilen (90 - 100 %) geringes bis mittleres Baumholz	565	6	1	6	3.390
7.4	Einzelbaum > 50 % lebensraumtypischer Baumarten	180 (6 x Baum 2. Ordnung)	5	1	5	900

flächenwert B1: (Summe Sp 8)	Gesamt-	5.989
--	----------------	--------------

C1. Gesamtbilanz (Gesamtflächenwert B1 - Gesamtflächenwert A1)	- 559
---	--------------

Durch Festsetzung grünordnerischer Maßnahmen im Änderungsbereich kann insgesamt eine Vollkompensation mit einem Restdefizit von **559 Punkten** für die Beeinträchtigung der Lebensraumfunktion von Tieren und Pflanzen und für die Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch Versiegelung und Überbauung erreicht werden.

Das Restdefizit wird über das Ökokonto der Stadt Rösrath im Bereich des Landschaftsparks Venauen ausgeglichen.

Unter Beachtung der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen ist beim überwiegenden Teil der Schutzgüter danach nicht mit verbleibenden erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen.

Jürgen Wissmann